# Vom Umgang mit Solaranlagen im Geltungsbereich von Denkmalschutzgesetz und Ortsbildsatzung

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

# A. Ortsbildsatzung

- Stammt von 1984(!) und gilt noch immer.
- Verschiedene Ortsbezirke (z. Bsp. Lachen-Speyerdorf) dringen seit Jahren darauf, deren Gültigkeit abzuschaffen.
- Bei Überschneidung der Geltungsbereiche der Ortsbildsatzung und des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird grundsätzlich dessen Schutzwirkung zugrunde gelegt.
- Bereits seit mehr als 1,5 Jahren werden von der zuständigen Abt. Bauordnung PV- und ST-Anlagen dort auch ohne Genehmigung grundsätzlich zugelassen.
- Dies gilt jedoch nur in den Bereichen, die nicht auch vom DSchG geschützt sind.

# B. Denkmalschutzgesetz

- Änderung am Denkmal sind genehmigungspflichtig (§ 13 Abs. 1 DSchG).
- Genehmigungen werden **nur** erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen **oder** andere Belange/Erfordernisse die des Denkmalschutzes überwiegen **und** jenen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann (§ 13 Abs. 2 DSchG).
- Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen („Auflagen“) versehen werden, um die Eingriffe zu minimieren (ebd.).
- Denkmalzonen werden hier genauso behandelt wie Einzeldenkmale. Ihr Sinn besteht gerade im Schutz erhaltenswerter Ortsbilder und Straßenzüge.
- Es existiert kein Vorrang des öffentlichen Belang des Klima-schutzes vor dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes!

# Auszüge aus einer Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik

- Geprüft und entschieden wird stets nur im Einzelfall. Entscheidend ist, aus welchen Gründen ein Objekt geschützt ist.
- Statistisch gesehen sind nur 2,8 % aller Gebäude Denkmäler. (In Neustadt mögen es 4% sein, schätzt Verf.)
- „Im Unterschied zu den thermischen Anlagen werden die PV-Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen meist sehr großflächig ausgeführt, was zu erheblichen Veränderungen an den geschützten Erscheinungsbildern der Denkmäler führt.“
- „Brände an Gebäuden mit PV-Anlagen können aufgrund der Gefahr für die Einsatzkräfte durch Stromschlag nur mit größter Vorsicht eingedämmt werden. Häufig müssen sich die verantwortlichen  Brandmeister für ein kontrolliertes Abbrennen der Gebäude entscheiden.“

# Empfehlungen für die Praxis

**ST-Anlagen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn**

- Unauffällig (Anbringung / Anzahl der Module)
- Bevorzugt auf Nebengebäuden
- Dienen unmittelbar dem Denkmal, d.h. sind auf die unmittelbare Nähe zum Denkmal angewiesen.

## PV-Anlagen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn

- Unauffällige Montage, vom öffentlichen Raum nicht einsehbar
- Dient primär dem Kulturdenkmal
- Ordnet sich dem Denkmal unter
- Ist ohne statische Ertüchtigung (Windlasten) zu montieren
- Das Haus liegt nicht innerhalb einer dichten, erhaltenswerten Bebauung (Ortskerne)

# Praxisbeispiele

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

PV-Anlage abgelehnt, Fall beim SRA

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

PV-Anlage abgelehnt, bereits 2012 vom SRA bestätigt

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

ST-Anlage gestattet

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

PV-Anlage nach Urteil von SRA gestattet

PV-Anlage nach Gerichtsurteil gestattet

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

ST-Anlage nach Gerichtsurteil von Hauptdach entfernt auf Dach Nebengebäude versetzt

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

PV-Anlage mehrfach abgelehnt

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

# Fazit

- ST-Anlagen werden nach Einzelfallprüfung nicht selten zugelassen.

- PV-Anlagen werden weit überwiegend nach Einzelfallprüfung nicht zugelassen. Ausnahmen sind:
  - Vom öffentlichen Straßenraum aus uneinsehbar bei Denkmalzonen-häusern, die nicht in engen Ortslagen stehen
  - Keine Veränderung der Dachkonstruktion notwendig
  - Optische Beeinträchtigung des Schutzgutes (meist Denkmalzone) marginal. Allerdings ist hier auch der Wirkung des Präzedensfalles Rechnung zu tragen.